

„ ... und welcher Rasse gehören Sie an?“

Zur Problematik des Begriffs „Rasse“
in der Gesetzgebung

Hendrik Cremer



Impressum

Deutsches Institut für Menschenrechte
German Institute for Human Rights
Zimmerstr. 26/27
D-10969 Berlin
Phone: (+49) (0)30 – 259 359 0
Fax: (+49) (0)30 – 259 359 59
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

Gestaltung
iserundschmidt
Kreativagentur für PublicRelations GmbH
Bonn – Berlin

Policy Paper No. 10
2., aktualisierte Auflage
November 2009

ISSN 1614-2195 (PDF-Version)

© 2009 Deutsches Institut für Menschenrechte
Alle Rechte vorbehalten

Der Autor

Dr. jur. Hendrik Cremer ist seit Juli 2007 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Deutschen Institut für Menschenrechte. Er ist Experte für das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention) und hat zur Rechtsstellung unbegleiteter Flüchtlingskinder nach der Kinderrechtskonvention promoviert. Seine weiteren Arbeitsschwerpunkte: Diskriminierungsschutz und Migration. Anwaltlich war er mit dem Schwerpunkt Ausländer- und Sozialrecht tätig.



Inhalt

1. Einleitung	4	4. Der Begriff „Rasse“ auf europäischer und nationaler Ebene	11
2. Begriffsgeschichtliche Entwicklung der Kategorie „Rasse“ bis zum Nationalsozialismus	6	4.1 Der Begriff „Rasse“ in der EU	11
2.1 Vormoderne Ursprünge des Begriffs „Rasse“	7	4.2 Verzicht auf den Begriff „Rasse“ in einigen EU-Mitgliedstaaten	11
2.2 Der Begriff „Rasse“ und die Kategorisierung des Menschen von der Zeit der Aufklärung bis zum Nationalsozialismus	7	4.3 Der Begriff „Rasse“ in der deutschen Rechtsordnung	12
2.3 „Rasse“ im Antisemitismus ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts	8	5. Überlegungen zu Änderungen im deutschen Recht	12
2.4 Zwischenfazit	9	6. Ideen für zukünftige Formulierungen in internationalen Menschenrechtsverträgen	13
3. Die Verwendung des Begriffs „Rasse“ nach der Zeit des Nationalsozialismus	9	7. Zusammenfassung	14
3.1 Internationale Appelle zur Abkehr vom Begriff „Rasse“	10	8. Empfehlungen	15
3.2 Festhalten am Begriff „Rasse“ in internationalen Dokumenten des Menschenrechtsschutzes und in deren Übersetzungen ins Deutsche	10		

„ ... und welcher Rasse gehören Sie an?“ – Zur Problematik des Begriffs „Rasse“ in der Gesetzgebung

1. Einleitung

In der EU-Richtlinie „zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder ethnischen Herkunft“ aus dem Jahre 2000¹ (Anti-Rassismusrichtlinie 2000/43/EG) findet sich zu Beginn (Erwägungsgrund 6) folgende Erklärung: „Die Europäische Union weist Theorien, mit denen versucht wird, die Existenz verschiedener menschlicher Rassen zu belegen, zurück. Die Verwendung des Begriffs „Rasse“ in dieser Richtlinie impliziert nicht die Akzeptanz solcher Theorien.“

Anschließend folgen im Rahmen der Richtlinie Formulierungen wie „wenn eine Person aufgrund ihrer Rasse“, „Personen, die einer Rasse ... angehören“, „Verhaltensweisen, die im Zusammenhang mit der Rasse ... einer Person stehen“ oder „eine Ungleichbehandlung aufgrund eines mit der Rasse ... zusammenhängenden Merkmals“.

Die Richtlinie zeigt besonders anschaulich die Problematik, die sich aus der bis heute andauernden Verwendung des Begriffs „Rasse“ in Gesetzestexten ergibt. Der europäische Gesetzgeber hat demnach zwar ein Problembewusstsein für den Begriff „Rasse“ entwickelt, hält aber dennoch an dem Begriff fest.² Die vorangestellte Einführung des Erwägungsgrunds 6 in der Richtlinie kann das Dilemma nicht beseitigen: Die folgenden Formulierungen in der Richtlinie für sich genommen führen vielmehr zu einem unauflösbaren Widerspruch. Wenngleich die Richtlinie darauf abzielt, Rassismus zu bekämpfen und dabei Diskriminierungen aus rassisti-

schen Gründen im Blick hat, wecken die Formulierungen unweigerlich die Assoziation eines Menschenbildes, das auf der Vorstellung unterschiedlicher menschlicher „Rassen“ basiert. Dabei gehen allein rassistische Theorien von der Annahme aus, dass es unterschiedliche menschliche „Rassen“ gibt.

Das Gedankengut solcher Theorien geht bis ins 18. Jahrhundert zurück. So widersprüchlich es klingen mag, dominierten zur Zeit der Aufklärung mit wissenschaftlichem Anspruch vertretene Theorien, nach denen es unterschiedliche und zugleich in Hierarchien geordnete menschliche „Rassen“ gebe, an dessen Spitze die „weiße Rasse“ stehe.³ Mit solchen Theorien wurden ebenso die Sklaverei und eine aggressive und gewalttätige Kolonialpolitik gerechtfertigt.⁴ Die bis ins 18. Jahrhundert zurück reichenden und in der Folgezeit weiter gesponnenen „Rassentheorien“ wurden schließlich von den Nationalsozialisten radikalisiert und ins Zentrum der nationalsozialistischen Ideologie gestellt, was in dem von ihnen proklamierten „Rassenkampf“, dem planmäßigen Massenmord an dem sogenannten „unwerten Leben“ gipfelte.

Der Begriff „Rasse“ ist historisch seit jeher extrem belastet und hat unweigerlich rassistische Implikationen. Vor diesem Hintergrund gab es schon zahlreiche Appelle auf internationaler Ebene, grundsätzlich vom Begriff der „Rasse“ Abstand zu nehmen. So hat etwa die UNESCO in ihrem „Statement on Race“ bereits 1950 darauf hingewiesen, dass die Terminologie „Rasse“ für einen sozialen Mythos stehe, der ein enormes Ausmaß an Gewalt verursacht hat.⁵

1 Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29.06.2000, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 180/22.

2 Siehe dazu Tyson, Adam, The Negotiation of the European Community Directive on Racial Discrimination, in: European Journal of Migration and Law 3, 2001, S. 199, 201 f.

3 Encyclopedia of Race & Racism, Volume 1, in: John Hartwell Moore (Hrsg.), Detroit 2008, Introduction, S. XI. Siehe dazu genauer unten 2.2.

4 Encyclopedia of Race & Racism, Volume 1, in: John Hartwell Moore (Hrsg.), Detroit 2008, Introduction, S. XII.

5 Statement on Race, Paris 1950, in: Lawson, Edward, Encyclopedia of Human Rights, Second Edition, 1996, S. 1216 f., para 14. Ebenso verfügbar unter: <http://unesdoc.unesco.org/images/0012/001282/128291eo.pdf> [Abgerufen am 05.11.2009].

Dennoch wird der Begriff „Rasse“ bis heute in internationalen Dokumenten des Menschenrechtsschutzes, deutschen Übersetzungen dieser Dokumente⁶, im deutschen Grundgesetz oder in anderen deutschen rechtlichen Regelungen auf Bundes- oder Landesebene verwendet – wie etwa im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz⁷ (AGG) aus dem Jahre 2006.⁸ Insbesondere wenn es um den menschenrechtlich gebotenen Schutz vor rassistischen Diskriminierungen geht, wird der Begriff „Rasse“ gebraucht, was aufgrund seiner rassistischen Implikationen absurd erscheint.

Das Festhalten am Begriff „Rasse“ in (menschen-)rechtlichen Texten führt schließlich auch dazu, dass sich Wissenschaftler, NGOs oder andere, die sich mit einschlägigen Gesetzestexten befassen, ständig gezwungen sehen, den Begriff in Texteschüben oder Fußnoten zu problematisieren und nur in Anführungszeichen zu verwenden, um sich von dem Begriff zu distanzieren.⁹ Dies gilt nicht nur für den deutschsprachigen Raum, sondern ist ebenso auf internationaler Ebene zu beobachten.¹⁰ Auch die deutsche Bundesregierung ist sich dieser Problematik bewusst und hat mit ihr ebenso zu kämpfen, wie anhand des Nationalen Aktionsplans gegen Rassismus sichtbar wird.¹¹

Das Problembewusstsein für den Begriff „Rasse“ in Deutschland wie auch der Wille, dass er keine Verwendung mehr finden sollte, scheint auf breiter Basis vorhanden zu sein. Nun sollte noch der letzte Schritt gemacht werden: den Begriff „Rasse“ in Gesetzestexten nicht mehr zu gebrauchen. Dies würde die Sache für alle Beteiligten deutlich vereinfachen, auch der Gesetzgeber wäre nicht mehr in der Bredouille, wenn auch gut gemeinte, letztendlich aber wenig überzeugende oder gar widersprüchliche Gesetzesbegründungen für die Verwendung des Begriffs „Rasse“ zu liefern. So wird

anhand der Gesetzesbegründung zum deutschen AGG deutlich, dass der Gesetzgeber keine widerspruchsfreien und befriedigenden Lösungen im Umgang mit dem Begriff „Rasse“ findet, solange er an ihm festhält.¹²

Vor diesem Hintergrund hat das Deutsche Institut für Menschenrechte im Oktober 2007 einen Workshop zum Begriff „Rasse“ veranstaltet, an dem Vertreter/innen des Bundesjustizministeriums, des Auswärtigen Amtes, der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, der Gesellschaft für deutsche Sprache wie auch von NGOs teilgenommen haben. Dabei wurden verschiedene Formulierungsvarianten für eine Gesetzesänderung des AGG erörtert, nach denen der Begriff „Rasse“ nicht mehr in dem Gesetz stehen würde. Die in dem Workshop erarbeiteten Ergebnisse bilden die Grundlage für die in diesem Policy Paper entwickelten Empfehlungen für eine zukünftige Vermeidung des Begriffs „Rasse“ in der deutschen Rechtsordnung und eine anzustrebende Änderung des AGG als ersten Schritt und Signal in diese Richtung.

Auch andere – ebenso in Gesetzestexten zum Diskriminierungsschutz – verwendete Begriffe wie „ethnische Herkunft“ oder „ethnische Zugehörigkeit“ können Trägerbegriffe für Rassismus sein.¹³ Beim Begriff „Rasse“ ist dies indes per se der Fall. Selbstverständlich gibt es Rassismus, auch ohne dass der Begriff „Rasse“ benutzt wird. Allerdings kann man Rassismus nicht glaubwürdig bekämpfen, wenn der Begriff „Rasse“ beibehalten wird. Daher sollte der Begriff „Rasse“ keine Verwendung mehr in Gesetzestexten finden. Dies umso mehr, als Gesetzestexte zur Bewusstseinsbildung beitragen können und eine gewisse Vorbildfunktion haben sollten. Die Vorbildfunktion rechtlicher Texte wird in jedem Fall dann relevant, wenn es um menschenrechtliche Anliegen geht wie die Bekämpfung von Diskriminierung und Rassismus.

6 Siehe dazu genauer unten 3.2.

7 Vom 14.08.2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert am 12.12.2007 (BGBl. I S. 2840).

8 Siehe dazu genauer unten 4.3., 5.

9 Siehe zum Beispiel Forum gegen Rassismus, Infobrief 1, August 2001, S. 4; Forum gegen Rassismus, Infobrief 9, Juli 2007, S. 7; Forum Menschenrechte (Hrsg.), Memorandum Rassismus, Berlin 2007, S. 2; Falke, Ursula, in: Ursula Rust/Josef Falke (Hrsg.), AGG, Kommentar, Berlin 2007, § 1, Rn. 7 ff.; Schiek, Dagmar in: Schiek, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG), Ein Kommentar aus europäischer Perspektive, Regensburg 2007, § 1, Rn. 9 ff.; Rudolf, Beate, in: Beate Rudolf/Matthias Mahlmann (Hrsg.), Gleichbehandlungsrecht, Handbuch, Baden-Baden 2007, § 2, Rn. 48 ff.

10 Siehe zum Beispiel Europäische Kommission, Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit Referat G. 4, Europäisches Handbuch zu Gleichstellungsdaten, Luxemburg 2007, S. 61; Guillaumin, Colette, Zur Bedeutung des Begriffs „Rasse“, in: Nora Räthzel (Hg.), Theorien über Rassismus, Hamburg 2000, S. 34 ff.; Siehe ebenso das Statement on „Race“ von den Teilnehmenden der wissenschaftlichen Arbeitsgruppe der internationalen UNESCO-Konferenz „Against Racism, Violence and Discrimination“, Stadtschlaining am 08. und 09.06.1995. Verfügbar im Englischen und Deutschen unter: <http://www.staff.uni-oldenburg.de/ulrich.kattmann/32177.html> [Abgerufen am 22.10.2009].

11 http://www.bmi.bund.de/cln_104/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Politik_Gesellschaft/Zivilgesellschaft/Nationaler_Aktionsplan_gegen_Rassismus.html [Abgerufen am 22.10.2009].

12 Siehe dazu unten 4.3.

13 Siehe dazu Forum gegen Rassismus, Infobrief 1, 2001, S. 4; Schiek, a.a.O., § 1, Rn. 13.

Die Forderung, den Begriff „Rasse“ nicht mehr zu verwenden, sollte nicht als Sprach- oder Denkverbot verstanden werden. Es geht vielmehr darum, Sprach- und Denkgewohnheiten zu hinterfragen und aufzubrechen. Unter Berücksichtigung der geschichtlichen Wirkung von Konzepten und gedanklichen Konstrukten, die mit dem Begriff „Rasse“ verbunden sind, ist kein Grund ersichtlich, an dem Begriff festzuhalten.

Auch die Wissenschaft ist inzwischen auf breiter Basis zu der Auffassung gelangt, dass das Konzept der „Rasse“, das aus der Vergangenheit in das 20. Jahrhundert übernommen wurde, nicht geeignet ist, die augenfällige Vielfalt der Menschen angemessen zu erfassen. Die wissenschaftlichen Befunde der Gegenwart stützen also nicht die frühere Auffassung, dass menschliche Populationen in getrennte „Rassen“ wie „Afrikaner“, „Eurasier“ oder irgendeine größere Anzahl von Untergruppen klassifiziert werden könnten.¹⁴

Diese Frage betrifft aber nicht nur und nicht primär die empirischen Wissenschaften vom Menschen. Es geht dabei um Fragen von Einstellungen und Bewertungen.

Rassismus gibt es auch unabhängig von biologistischen Theorien. Umgekehrt gilt zwar, dass Theorien, nach denen sich unterschiedliche menschliche „Rassen“ definieren ließen, in jedem Falle rassistisch sind. Rassistische Einstellungen sind aber nicht abhängig von der Annahme menschlicher „Rassen“ nach biologistischen Kriterien, sie fußen vielmehr auf selbst definierten „Rassen“. Das Problem besteht also in dem Glauben an deren Existenz und den damit verbundenen Wertungen und Wirkungen.¹⁵ In diesem Sinne kann Rassismus viele Facetten haben. Beispielsweise wenn bestimmten Menschengruppen bestimmte Eigenschaften zugeschrieben werden, in denen sie sozusagen „gefangen“ gehalten und nicht mehr als Individuen wahrgenommen werden. Solche Zuschreibungen können etwa anhand äußerlicher Merkmale wie der Hautfarbe erfolgen. Sie können ebenso auf Gene oder Blut abstellen oder auf bestimmte Mentalitäten, auch religiöser Art.

Es wird immer noch die Auffassung vertreten, der Begriff „Rasse“ in Gesetzestexten solle beibehalten werden, weil nur so das Ziel klar werde, Rassismus bekämpfen zu wollen.¹⁶ Eine solche Argumentation erscheint nur schwer nachvollziehbar. Andere Befürworter des Begriffs verweisen auf die gewöhnliche Verwendung des Begriffs in der Diskussion um Fragen von Rassismus und insbesondere auf die Bedeutung des Begriffs „Rasse“ im englischsprachigen Raum. Demnach sei er lediglich als sozio-politischer Begriff zu verstehen und nicht in einem biologistischen Sinne.¹⁷ Gerade der zweifellos weit verbreitete Gebrauch des Begriffs „Race“ im englischsprachigen Raum wird gerne als Begründung dafür herangezogen, dass seine Verwendung bedenkenlos sei.¹⁸ Im Folgenden soll indes verdeutlicht werden, dass der Begriff nicht nur im Deutschen, sondern auch in anderen Sprachen problematisch und belastet ist. Dabei wird ebenso auf die Verwendung des Begriffs im Englischen eingegangen. Zudem wird aufgezeigt, dass einige andere europäische Länder in ihrer Gesetzgebung bereits Abstand von dem Begriff „Rasse“ nehmen. Schließlich werden Empfehlungen an die deutschen Gesetzgeber, die Exekutiven wie auch für die EU- und Außenpolitik Deutschlands ausgesprochen.

2. Begriffsgeschichtliche Entwicklung der Kategorie „Rasse“ bis zum Nationalsozialismus

Zunächst wird ein kurzer Überblick über die Geschichte des Begriffs „Rasse“ bis zur Zeit des Nationalsozialismus gegeben. Dabei soll deutlich werden, dass der Begriff stets im Zusammenhang mit einem Herrschafts- oder Abhebungsanspruch verbunden war und seit dem Ende des 17. Jahrhunderts im Zusammenhang mit der Kategorisierung und zugleich Hierarchisierung von Menschengruppen verwendet wurde. Der Begriff „Rasse“ trug demnach von vornherein das Kriterium der Abstammungsgemeinschaft in sich und machte eine Begriffsgeschichte durch, die schließlich zu dem Begriff „Rassismus“ führte.¹⁹

¹⁴ Siehe dazu beispielsweise das Statement on „Race“ von den Teilnehmenden der wissenschaftlichen Arbeitsgruppe der internationalen UNESCO-Konferenz „Against Racism, Violence and Discrimination“ am 08. und 09.06.1995. Verfügbar im Englischen und Deutschen unter: <http://www.staff.uni-oldenburg.de/ulrich.kattmann/32177.html> [Abgerufen am 22.10.2009]. Siehe genauer Kattmann, Ulrich, Warum und mit welcher Wirkung klassifizieren Wissenschaftler Menschen?, in: Heidrun Kaupen-Haas/Christian Saller (Hrsg.), Wissenschaftlicher Rassismus, Frankfurt/Main 1999, S. 65 ff.

¹⁵ Kattmann, a.a.O. S. 80; Zerger, Johannes, Was ist Rassismus? Eine Einführung, Göttingen 1997, S. 62 f.

¹⁶ Siehe Tyson, a.a.O., S. 199, 201.

¹⁷ Siehe Tyson, a.a.O., S. 199, 201.

¹⁸ Terkessidis, Mark, Die Banalität des Rassismus, Migranten zweiter Generation entwickeln eine neue Perspektive, Bielefeld 2004, S. 75 f.

¹⁹ Vgl. Conze, Werner, Rasse, in: Otto Brunner/Werner Conze/Reinhart Koselleck (Hrsg.), Geschichtliche Grundbegriffe, Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Band 5, Stuttgart 1984, S. 135.

2.1 Vormoderne Ursprünge des Begriffs „Rasse“

Der etymologische Ursprung des Begriffs „Rasse“ ist unklar.²⁰ Belegt ist lediglich, dass er in den romanischen Sprachen seit dem 13. Jahrhundert als „razza“ (italienisch), „raza“ (spanisch), „raca“ (portugiesisch) und „race“ (französisch) gebraucht wurde. Verstärkt wurde der Begriff erst im 16. Jahrhundert – im Englischen als „race“ – verwendet.²¹

In dieser Zeit wurde der Begriff „Rasse“ im Sinne von Abstammung und Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie, einem Haus von „edlem Geschlecht“ oder als Synonym für „Herrscherhaus“ gebraucht. Dabei basierte der Gebrauch des Begriffs auf der Vorstellung einer langen Ahnenreihe, in der sich hervorstechende Qualität vererbt. Der Begriff „Rasse“ hat demnach „Adel“ und „Qualität“ miteinander verbunden, was in romanischer wie auch englischer Sprache belegt ist, gelegentlich auch fürs Deutsche.²² In Frankreich versuchte der Geburtsadel ab Mitte des 16. Jahrhunderts unter Berufung auf seine „Rasse“ („Race“) den Aufstieg des Amtsadels zu verhindern.²³ Mit dem Hinweis auf die „Reinheit des Blutes“ wurde „Rasse“ („Race“) zu einem politischen Schlüsselbegriff.²⁴ Im Zwangsbekehrungsedikt der spanischen Reconquista von 1492 wurde der Begriff der „Rasse“ („Raza“) zum ersten Mal in Bezug auf Juden gebraucht.²⁵ Dabei wurde mit der Forderung nach „Reinheit des Blutes“ zudem ihre Sonderstellung manifestiert, die sie über die Konversion hinaus aus der spanischen Gesellschaft ausschließen sollte.²⁶

2.2 Der Begriff „Rasse“ und die Kategorisierung des Menschen von der Zeit der Aufklärung bis zum Nationalsozialismus

Seit dem Ende des 17. Jahrhunderts wurde der Begriff „Rasse“ schließlich so verwendet, dass mit ihm Kategorienbildungen von Menschen einhergingen. Während der Aufklärung wuchs das menschliche Bedürfnis,

die Natur zu verstehen, zu begreifen und zu erfassen. Forscher begannen, die Natur zu vermessen und zu kategorisieren. Pflanzen, Tiere, aber auch Menschen wurden in Arten, Familien, Gruppen und eben „Rassen“ unterteilt. Vertreter sämtlicher Wissenschaften meldeten sich zu Wort, wenn es darum ging, Kriterien für die Kategorisierung von Menschen zu schaffen. Zu nennen sind hier etwa die Naturforscher Carl von Linné und Georges-Louis Leclerc de Buffon, Mediziner wie Johann Friedrich Blumenbach, der Philosoph und Historiker Christoph Reiners oder Immanuel Kant. Die Klassifizierung der Menschheit avancierte in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts geradezu zu einem Modethema. Grundlage der Kategorisierungen waren oftmals – in romanischen Sprachen oder auf Englisch verfasste – Entdeckungs- und Reiseberichte. Neben anderen Begriffen tauchte hier der Begriff „Rasse“ immer häufiger auf, um die Bevölkerung anderer Länder zu beschreiben.²⁷

Die vorgenommenen Kategorisierungen nach unterschiedlichen menschlichen „Rassen“ variierten in ihren Erklärungsansätzen. So wurden ihre jeweiligen Merkmale – physische wie auch charakterliche – etwa mit verschiedenen Klimazonen begründet und erklärt. Andere verwiesen auf die historische Entwicklung der Menschheit als Erklärungsansatz: demnach seien infolge der Völkerwanderung in verschiedene Regionen der Welt unterschiedliche menschliche Merkmale entstanden. Wieder andere stützten sich auf anatomische Untersuchungen wie Schädelmessungen oder kombinierten verschiedene Erklärungsansätze.

François Bernier (1620–1688) verwendete 1684 im „Journal des Sçavants“ als erster den Begriff „Rasse“ („Race“) im Zusammenhang mit der Kategorisierung von Menschen nach physischen Merkmalen wie Hautfarbe, Statur und Gesichtsform.²⁸ Carl von Linné (1707–1778) teilte die Spezies Mensch in vier Kategorien und wies ihnen sowohl körperliche als auch charakterliche Merkmale zu.²⁹ So hat er etwa das Temperament der „Afrika-

20 Siehe genauer Geiss, Imanuel, *Geschichte des Rassismus*, Frankfurt am Main 1988, S. 16 f.; Mandera, Frauke, *Entstehung der Begriffe „Rasse“ und „Rassismus“*, aric Berlin (Hrsg.), 2004, <http://www.aric.de/fileadmin/users/aric/PDF/rassebegriff.pdf> [Abgerufen am 22.10.2009].

21 Sommer, Antje, *Rasse*, in: Otto Brunner/Werner Conze/Reinhart Koselleck (Hrsg.), *Geschichtliche Grundbegriffe, Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Band 5, Stuttgart 1984, S. 137.

22 Sommer, a.a.O., S. 137 ff.

23 Schmitz-Berning, Cornelia, *Vokabular des Nationalsozialismus*, Berlin 1998, *Rasse*, S. 482.

24 Sommer, a.a.O., S. 140 f.

25 Geulen, Christian, *Geschichte des Rassismus*, München 2007, S. 14.

26 Sommer, a.a.O., S. 140. Siehe genauer zur spanischen Reconquista und dem Jahr 1492: Priester, Karin, *Rassismus. Eine Sozialgeschichte*, Leipzig 2003, S. 17 ff.

27 Sommer, a.a.O., S. 141.

28 Zerger, a.a.O., S. 16 f.

29 Morgenstern, Christine, *Rassismus – Konturen einer Ideologie. Einwanderung im politischen Diskurs der Bundesrepublik Deutschland*, Hamburg 2002, S. 136 f.; Sommer, a.a.O., S. 145; Zerger, a.a.O., S. 19 f.

ner“ als „boßhaft“ und „faul“ bezeichnet.³⁰ Georges-Louis Leclerc de Buffon (1707–1788) betonte die Hautfarbe als Unterscheidungskriterium für verschiedene „Rassen“.³¹ Dabei hielt er die „weiße“, europäische „Rasse“ („Race“) für die „schönste“ und „beste“.³²

Immanuel Kant (1724–1804) führte das französische Wort „Race“ in den deutschen Sprachgebrauch ein.³³ Er unterteilte die Menschheit in vier „Races“: 1. die „Race der Weißen“, 2. die „Negerrace“, 3. die „hunnische Race“ (mungalische oder kalmuckische) und 4. die „hinduische oder hindistanische Race“.³⁴ Dabei zeigte Kant eine starke Bevorzugung der „europäischen Rasse“, wenn er etwa schreibt: „Die Menschheit ist in ihrer größten Vollkommenheit in der Race der Weißen. Die gelben Indianer haben schon ein geringeres Talent. Die Neger sind weit tiefer, und am tiefsten steht ein Theil der amerikanischen Völkerschaften.“³⁵

Die Theorie des Göttinger Universitätsprofessors Christoph Meiners (1747–1810) besagte, dass die Menschheit sich aus zwei Stämmen gebildet habe (Polygenese). Beide Stämme, der „Tartarische oder Kaukasische“ und der „Mongolische“, beständen wiederum aus diversen „Racen“, die sich neben äußerlichen Merkmalen vor allem in vererbten kulturellen, charakterlichen und geistigen Fähigkeiten unterschieden. Die „Racen“ kaukasischer Abstammung seien denen des mongolischen Stamms überlegen, wobei es auch innerhalb der Stämme selbst noch hierarchische Abstufungen zwischen den einzelnen „Racen“ gebe.³⁶

Der französische Graf Joseph Arthur de Gobineau (1816–1882) betonte die grundlegenden Differenzen unterschiedlicher menschlicher „Rassen“ („Races“) mit den „Weißen“ an der Spitze. Die Vermischung der „Rassen“ („Races“) – so Gobineau – führe zur Degeneration und somit zum Untergang der überlegenen „Rassen“ („Races“). In dieser Zeit entstand auch die Evolutionstheorie des englischen Biologen Charles Darwin (1809–1882). Seine

Theorie bildete im Laufe der Zeit die Grundlage für Theorien, nach denen die einzelnen „Menschenrassen“ den „Kampf ums Dasein“ führten (Sozialdarwinismus). François Galton (1822–1911), ein Vetter Darwins, verfolgte dabei Bestrebungen, die in England als „Eugenik“, in Deutschland durch Alfred Ploetz (1860–1940) und Wilhelm Schallmeyer (1857–1919) als „Rassenhygiene“ zum Begriff erhoben wurden.³⁷

2.3 „Rasse“ im Antisemitismus ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts

Ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts gab es zunehmend Veröffentlichungen, in denen das Judentum als „Rasse“ bezeichnet und eingestuft wurde. Die Bewertung des Judentums löste sich dabei von religiösen Begründungsansätzen und verlagerte sich zu einer säkularen Charakterologie, wobei Stereotypen der alten christlichen Judenfeindschaft übernommen, aber modern zugeschnitten und ergänzt wurden.³⁸ „Dem Juden“ („Juda“) wurden niedrigste Charaktereigenschaften und gefährliche politische Ziele wie Revolution und Weltherrschaft zugeschrieben.

Aus den vielen Schriften, die sich gegen Ende des 19. Jahrhunderts und Anfang des 20. Jahrhunderts unter Bezugnahme auf das Judentum mit dem Thema „Rasse“ beschäftigten, stach eine heraus.³⁹ Dabei handelt es sich um eine Publikation des gebürtigen Engländers Houston Stewart Chamberlain (1855–1927), der später die deutsche Staatsangehörigkeit angenommen hatte. In seinem viel beachteten Werk „Die Grundlagen des 19. Jahrhunderts“ von 1899 knüpft Chamberlain an vielen Stellen theoretisch und begrifflich an Gobineau und Darwin an, lehnte aber deren Grundlagen ab. Stattdessen machte er sich den Gedanken des von ihm verehrten Richard Wagner zu eigen, der entgegen der Sichtweise vom unvermeidbaren Niedergang der höherrangigen „Rasse“ Gobineaus von der Möglichkeit der

30 Linné, Carl von, Vollständiges Natursystem [nach der 12. lateinischen Ausgabe, herausgegeben von Philipp Ludwig Stätius Müller], Erster Theil, Nürnberg 1773, S. 89, zitiert nach Sommer, a.a.O., S. 145; Zerger, a.a.O., S. 20; Morgenstern, a.a.O., S. 136 f.

31 Zerger, a.a.O., S. 20 f.; Conze, a.a.O., S. 146 f.

32 „Nous trouverons ... les hommes les plus beaux, les plus blancs et les mieux faits de toute la terre.“ Comte de Buffon, Georges-Louis Leclerc, Variétés dans l'espèce humaine, Histoire naturelle générale et particulière, t. 3, Paris 1749, S. 433, zitiert nach Conze, a.a.O., S. 147; Schmitz-Berning, a.a.O., S. 482; Zerger, a.a.O., S. 21.

33 Morgenstern, a.a.O., S. 140; Conze, a.a.O., S. 147.

34 Kant, Immanuel „Von den verschiedenen Racen der Menschen“ (1775), in: Königlich Preußische Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Kant's gesammelte Schriften, Band II, Berlin 1905, S. 432.

35 Kant, Physische Geographie“ (1802), a.a.O., Band IX, S. 316.

36 Conze, a.a.O., S. 150 ff.; ZEIT ONLINE 18/1999, http://www.zeit.de/1999/18/199918.meiner.neu_.xml [Abgerufen am 05.11.2009].

37 Conze, a.a.O., S. 166.

38 Conze, a.a.O., S. 174; Zerger, a.a.O., S. 45.

39 Zerger, a.a.O., S. 41.

Regeneration der Höherrangigen ausging.⁴⁰ Analog der Pflanzen- und Tierzucht betonte er, dass eine „edle Rasse“ nicht vom Himmel falle, sondern nach und nach edel werde, so wie die Obstbäume, und dieser Werdeprozess jeden Augenblick von Neuem beginnen könne, sobald ein geografisch-historischer Zufall oder ein fester Plan die Bedingungen schaffe.⁴¹

Chamberlain verherrlichte die „arisch-germanische Rasse“⁴² und den „Eintritt der Germanen in die Weltgeschichte“.⁴³ Nach Chamberlain stünde der „arisch-germanischen Rasse“ legitimer Weise die Weltherrschaft zu.⁴⁴ Während er andere „Rassen“ wie „Neger“ als eine „untergeordnete, minderwertige, in sich selbst kulturunfähige Menschenunterart“⁴⁵ bezeichnete, sah er die „arisch-germanische Rasse“ durch das Judentum bedroht, in dem es selbst die Weltherrschaft anstrebe.⁴⁶ Wie schon zuvor Richard Wagner konstruierte auch Chamberlain einen Gegensatz zwischen der germanischen und der jüdischen „Rasse“.⁴⁷ Dabei konzipierte er die Juden zum negativen Gegenbild zu seinem „arisch-germanischen Rassen“-Ideal.⁴⁸

Von Chamberlains Werk ging eine erhebliche Wirkung aus – nicht nur in seiner Wahlheimat Deutschland.⁴⁹ Die Nationalsozialisten beriefen sich später immer wieder auf ihn, auch auf Hitler hatte Chamberlain eine starke Wirkung.⁵⁰

Bei den Nationalsozialisten waren „Rassenlehre“ und „Antisemitismus“ untrennbar miteinander verknüpft. Dabei stellten sie den „Rassenkampf“ ins Zentrum ihrer menschenverachtenden Ideologie. Der Barbarei des Dritten Reiches lag die Vorstellung eines weltgeschichtlichen Endkampfes zugrunde, in dem es um die „Reinhaltung des Blutes“ und die „Ausmerzung“ des „parasitenhaften“ Judentums ging. Die ideologische Reduktion der Nationalsozialisten, Geschichte sei „Rassenkampf“, endete schließlich im Genozid an den Juden.

2.4 Zwischenfazit

Die ausschnittsweise wieder gegebenen Theorieansätze, die auf der Vorstellung unterschiedlicher menschlicher „Rassen“ fußen, und mit denen klar rassistische Abwertungen bestimmter Gruppen von Menschen einhergehen, verdeutlichen, dass der Begriff „Rasse“ historisch seit jeher extrem belastet ist. In der Ideologie der Nationalsozialisten hat er schließlich eine zentrale Rolle eingenommen. Dabei endete der von den Nationalsozialisten propagierte „Rassenkampf“, in dem die „Arier“ die „Herrenrasse“ bildeten, in der systematischen und monströsen Vernichtung „unwerten Lebens“.

3. Die Verwendung des Begriffs „Rasse“ nach der Zeit des Nationalsozialismus

Trotz dieses Befundes wurde und wird der Begriff „Rasse“ bis heute verwendet. Dabei hat der Begriff nach der Zeit des Nationalsozialismus eine durchaus widersprüchliche Geschichte erfahren und ist in seiner Verwendung unterschiedlich stark verbreitet. Es gibt Gesellschaften, in denen der Gebrauch Gang und Gäbe ist, was so weit gehen kann, dass manche Leute sich – und auch andere – vor allem nach der „Rasse“ definieren.⁵¹ In den USA bildet er beispielsweise einen tragenden Begriff im politischen und öffentlichen Leben – etwa bei der politischen Durchsetzung des Gleichheitsgrundsatzes. Dennoch ist er auch hier Kritik ausgesetzt. Die Befürworter des Begriffs „Rasse“ verweisen dabei auf seine soziale Bedeutung in der US-amerikanischen Gesellschaft, die Gegner hingegen betonen, dass der Begriff untrennbar mit einem biologistischen Konzept verbunden ist.⁵² Ergänzend sei an dieser Stelle angemerkt, dass der in den USA bis heute geläufige Begriff „Caucasian“ („Kaukasier“) zur Bezeichnung einer

40 Zerger, a.a.O., S. 41 f.; Conze, a.a.O., S. 172.

41 Siehe Conze a.a.O., S. 173.

42 Zerger, a.a.O., S. 41 f.; Geiss, a.a.O., S. 173.

43 Conze, a.a.O., S. 173; Zerger, a.a.O., S. 44.

44 Geiss, a.a.O., S. 173; Zerger, a.a.O., S. 44.

45 Chamberlain, Houston Stewart, Die Grundlagen des 19. Jahrhunderts (1899), hier 18. Auflage, München 1934, S. 342, zitiert nach Zerger, a.a.O., S. 44; siehe ebenso Geiss, a.a.O., S. 173.

46 Zerger, a.a.O., S. 44; Geis, a.a.O., S. 173.

47 Conze, a.a.O., S. 176.

48 Zerger, a.a.O., S. 44.

49 Im englischsprachigen Raum fand Chamberlain bis 1914 ein überaus positives Echo. In Frankreich verzögerte sich die Rezeption Chamberlains, so dass der Ausbruch des Ersten Weltkrieges sie dann verhinderte, Geiss, a.a.O., S. 174.

50 Conze, a.a.O., S. 173; siehe genauer Zerger, a.a.O., S. 44, Fn. 24.

51 Europäische Kommission, Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit Referat G. 4, Europäisches Handbuch zu Gleichstellungsdaten, Luxemburg 2007, S. 43.

52 Siehe dazu Statement of the American Sociological Association on The Importance of Collecting Data and Doing Social Scientific Research on Race, Washington 2003, http://www2.asanet.org/media/asa_race_statement.pdf [Abgerufen am 05.11.2009]. Siehe ebenso Bös, Mathias, Rasse und Ethnizität, Zur Problemgeschichte zweier Begriffe in der amerikanischen Soziologie, Wiesbaden 2005.

bestimmten „Rasse“, sprich „der Weißen“, auf frühe Rassentheorien zurückzuführen ist, nach denen die „weiße Rasse“, „die Kaukasier“, die überlegene „Rasse“ bildet.⁵³

3.1 Internationale Appelle zur Abkehr vom Begriff „Rasse“

Wie bereits erwähnt, gab es auf internationaler Ebene schon zahlreiche Appelle, vom Begriff „Rasse“ Abstand zu nehmen. Die UNESCO hat in ihrem „Statement on Race“ bereits 1950 darauf hingewiesen, dass die Terminologie „Rasse“ für einen sozialen Mythos stehe, der ein enormes Ausmaß an Gewalt verursacht hat.⁵⁴ 1978 hat sich die Generalkonferenz der UNESCO einmütig zu Folgendem bekannt: „Alle Menschen gehören einer einzigen Art an und stammen von gemeinsamen Vorfahren ab. Sie sind gleich an Würde und Rechten geboren und bilden gemeinsam die Menschheit.“⁵⁵ Und im Juni 1995 gaben Anthropologen, Humangenetiker und Biologen während der UNESCO-Konferenz „Gegen Rassismus, Gewalt und Diskriminierung“ eine Stellungnahme ab, nach der das Konzept der „Rasse“, das aus der Vergangenheit übernommen wurde, „völlig obsolet“ geworden sei.⁵⁶ Es gebe „keinen wissenschaftlichen Grund“, an dem Begriff der „Rasse“ festzuhalten, da kein wissenschaftlich seriöser Weg existiere, die menschliche Vielfalt mit den starren Begriffen, „rassischer“ Kategorien oder dem traditionellen „Rassen-Konzept“ zu charakterisieren.⁵⁷ Die Stellungnahme distanziert sich von Rassismus als dem Glauben, menschliche Popula-

tionen unterschieden sich in genetisch bedingten Merkmalen von sozialem Wert, so dass bestimmte Gruppen gegenüber anderen höherwertig oder minderwertig seien.

3.2 Festhalten am Begriff „Rasse“ in internationalen Dokumenten des Menschenrechtsschutzes und in deren Übersetzungen ins Deutsche

Dennoch wird der Begriff „Rasse“ bis heute durchgängig in internationalen Dokumenten des Menschenrechtsschutzes verwendet. Besonders häufig taucht er im „Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung“ (ICERD) von 1965 auf, was schon der Titel des Übereinkommens andeutet.⁵⁸ Darüber hinaus wird er insbesondere in den allgemeinen Diskriminierungsverboten von UN-Menschenrechtsverträgen,⁵⁹ aber auch im Rahmen von Diskriminierungsverboten der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) oder Zusatzprotokollen zur EMRK gebraucht.⁶⁰

Zu den Vertragssprachen internationaler Menschenrechtsabkommen gehören Englisch, Französisch oder Spanisch.⁶¹ In den Vertragssprachen finden sich daher die Begriffe „race“ (englisch), „race“ (französisch) oder „raza“ (spanisch). Deutsch ist hingegen keine Vertragssprache. Sofern Deutschland Menschenrechtsabkommen unterzeichnet und ratifiziert und in deutscher Sprache veröffentlicht, handelt es sich also lediglich um deutsche Übersetzungen.⁶² Dem Wortsinn entsprechend wird auch in der amtlichen deutschen Übersetzung

53 Vgl. Encyclopedia of Race & Racism, Volume 1, in: John Hartwell Moore (Hrsg.), Detroit 2008, Introduction, S. XI; siehe ebenso Zerger, a.a.O., S. 24 ff.

54 Statement on Race, Paris 1950, in: Lawson, Edward, Encyclopedia of Human Rights, Second Edition, 1996, S. 1216 f., para 14. Ebenso verfügbar unter: <http://unesdoc.unesco.org/images/0012/001282/128291eo.pdf> [Abgerufen am 05.11.2009].

55 Declaration on Race and Racial Prejudice, Paris am 27.11.1978, article 1, in: Encyclopedia of Human Rights, Second Edition, 1996, S. 1223 ff., in deutscher Übersetzung veröffentlicht in: Vereinte Nationen 2/1980, S. 67 ff.

56 Statement on „Race“ von den Teilnehmenden der wissenschaftlichen Arbeitsgruppe der internationalen UNESCO-Konferenz „Against Racism, Violence and Discrimination“, Stadtschlaining am 8. und 9. Juni 1995. Verfügbar im Englischen und Deutschen unter: <http://www.staff.uni-oldenburg.de/ulrich.kattmann/32177.html> [Abgerufen am 05.11.2009].

57 Siehe zu weiteren internationalen Appellen, vom Begriff „Rasse“ Abstand zu nehmen, Priester, a.a.O., S. 6; Guillaumin, Colette, Zur Bedeutung des Begriffs „Rasse“, in: Nora Rätzhel (Hrsg.), Theorien über Rassismus, Hamburg 2000, S. 34 ff.

58 Das Übereinkommen definiert „Rassendiskriminierung“ in Art. 1 als „jede auf der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung, dem nationalen Ursprung oder dem Volkstum beruhende Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass dadurch ein gleichberechtigtes Anerkennen, Genießen oder Ausüben von Menschenrechten und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder jedem sonstigen Bereich des öffentlichen Lebens vereitelt oder beeinträchtigt wird.“ Siehe zur Interpretation des Begriffs „Rasse“ im Rahmen von CERD, Allgemeine Empfehlung Nr. 8 vom 22.08.1990, UN-Doc. CERD/A/45/18.

59 Siehe beispielsweise Art. 2 Abs. 1 IPbPR (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte), BGBl. 1973 II, S. 1534; Art. 2 Abs. 2 IPwskR (Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte) BGBl. 1973 II, S. 1570; Art. 2 Abs. 1 KRK (Kinderrechtskonvention), BGBl. 1992 II S. 122.

60 Siehe Art. 14 EMRK (Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, oftmals bezeichnet als Europäische Menschenrechtskonvention, in der Fassung des 11. Zusatzprotokolls zur EMRK, BGBl. 1995 II, S. 579); siehe ebenso Art. 1 des von Deutschland bisher nicht ratifizierten 12. Zusatzprotokolls zur EMRK, <http://www.uni-potsdam.de/u/mrz/coe/emrk/prot.htm> [Abgerufen am 05.11.2009].

61 Hinzu kommen Arabisch, Chinesisch, Russisch. Vgl. beispielsweise Art. 54 KRK. Bei der EMRK sind lediglich Englisch und Französisch Vertragssprachen.

62 Diese sind grundsätzlich unverbindlich.

internationaler Menschenrechtsverträge bis heute der Begriff „Rasse“ verwendet. Dies gilt darüber hinaus auch für internationale Dokumente, die im Gegensatz zu völkerrechtlichen (mensenrechtlichen) Verträgen keinen rechtlich verbindlichen Charakter haben.⁶³

4. Der Begriff „Rasse“ auf europäischer und nationaler Ebene

Im Folgenden wird skizziert, inwiefern der Begriff „Rasse“ gegenwärtig auf europäischer und nationaler Ebene in Gesetzestexten verwendet wird.

4.1 Der Begriff „Rasse“ in der EU

In Art. 13 des EG-Vertrages⁶⁴, der die Ermächtigungsgrundlage für die bereits erwähnte Anti-Rassismusrichtlinie 2000/43/EG⁶⁵ bildet, hat der Begriff „Rasse“ Aufnahme gefunden. Artikel 13 des EG-Vertrages trat im Mai 1999 im Zuge des Amsterdamer Vertrages in Kraft. Wie die Anti-Rassismusrichtlinie 2000/43/EG sieht Art. 13 des EG-Vertrages sowohl „Rasse“ als auch „ethnische Herkunft“ als Anknüpfungspunkte für verbotene Diskriminierungen vor. Dabei wurde der Begriff „Rasse“ im Rahmen der Ausarbeitung des Art. 13 EG-Vertrages ohne jede Diskussion von den Regierungs- und Staatschefs der EU-Mitgliedstaaten akzeptiert.⁶⁶ Nur zwei Jahre später, bei der Ausarbeitung der Anti-Rassismusrichtlinie 2000/43/EG, stellte sich dies bereits anders dar. Eine Anzahl von Mitgliedstaaten wies darauf hin, dass die Erwähnung des Begriffs „Rasse“ in der

Richtlinie der Akzeptanz rassistischer Theorien gleichkomme. Andere befürworteten die Verwendung des Begriffs „Rasse“, da er dem gewöhnlichen Sprachgebrauch entspreche oder sogar nötig sei, um klarzustellen, dass die Richtlinie Rassismus bekämpfe.⁶⁷ Mehrere Versuche mussten unternommen werden, um in diesem Punkt einen Kompromiss zu finden. Er bestand letztendlich darin, dass der Begriff „Rasse“ Aufnahme gefunden hat und der Richtlinie der bereits erwähnte Erwägungsgrund 6⁶⁸ vorangestellt wurde. In diesem weist die Europäische Union Theorien zurück, mit denen versucht wird, die Existenz verschiedener menschlicher Rassen zu belegen.

4.2 Verzicht auf den Begriff „Rasse“ in einigen EU-Mitgliedstaaten

In einigen Mitgliedstaaten der EU hat sich mittlerweile grundsätzlich wie auch im Zuge der Umsetzung der Anti-Rassismusrichtlinie 2000/43/EG die Position durchgesetzt, den Begriff „Rasse“ bewusst aus der nationalen Gesetzgebung zu verbannen.⁶⁹ Die finnische Verfassung etwa beschränkt sich auf das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der „Herkunft“,⁷⁰ womit nach der Gesetzesbegründung auch rassistische Diskriminierungen oder Diskriminierungen aus Gründen der ethnischen Herkunft erfasst sind.⁷¹ Auch im finnischen Gesetz zur Nichtdiskriminierung, das die Antidiskriminierungsrichtlinie EG 2000/43/EG umsetzt, findet sich allein die Begrifflichkeit der „ethnischen und nationalen Herkunft“. Und im schwedischen Gesetz über ethnisch motivierte Diskriminierungen wird lediglich auf „ethnische Zugehörigkeit“ Bezug genommen.⁷²

63 Dies trifft etwa auf die deutsche Übersetzung der abschließenden Erklärung der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) zu, <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf> [Abgerufen am 10.11.2009].

64 Art. 13 Abs. 1 EGV lautet: „Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Vertrages kann der Rat im Rahmen der durch den Vertrag auf die Gemeinschaft übertragenen Zuständigkeiten auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig geeignete Vorkehrungen treffen, um Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen.“

65 Siehe oben 1.

66 Siehe Tyson, a.a.O., S. 199, 201.

67 Siehe Tyson, a.a.O., S. 199, 201; Schiek, Dagmar/Waddington, Lisa/Bell, Mark, Chapter One, Discrimination Grounds, in: dieselben (Hrsg.), Non-Discrimination Law, Oxford 2007, S. 42.

68 Siehe oben 1.

69 Siehe Das Europäische Netzwerk unabhängiger Sachverständiger im Bereich der Diskriminierung, Entwicklung des Antidiskriminierungsrechts in Europa, Ein Vergleich in den 25 EU-Mitgliedstaaten, Utrecht 2006, S. 21.

70 Scheinin, Martin, Constitutional Coexistence: Minority Rights and Non-Discrimination under the New Finnish Constitution of 2000, in: Martin Scheinin/Reetta Toivanen (Hrsg.), Rethinking Non-Discrimination and Minority Rights, Turku 2004, S. 2.

71 Scheinin, a.a.O., S. 2; Schieke, a.a.O., § 1, Rn. 9.

72 In anderen Ländern wurde der Begriff „Rasse“ bei der Umsetzung der Antidiskriminierungsrichtlinie EG 2000/43/EG mit Einschränkungen in die nationalen Rechtsvorschriften übernommen. In Frankreich wird in verschiedenen Vorschriften auf die „tatsächliche oder vermutete“ (vraie ou supposé) Rasse Bezug genommen, Das Europäische Netzwerk unabhängiger Sachverständiger im Bereich der Diskriminierung, a.a.O., S. 21.

Auch in Österreich wurde bei der Umsetzung der EU-Richtlinie bewusst auf den Begriff „Rasse“ verzichtet. Gleichzeitig war man darauf bedacht, den Anwendungsbereich des nationalen Gesetzes nicht einzuschränken. Die Lösung wurde darin gesehen, statt des Begriffs „ethnische Herkunft“ den Begriff „ethnische Zugehörigkeit“ zu wählen.⁷³ Im österreichischen Bundesgesetz über die Gleichbehandlung heißt es etwa: „Aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, ... darf niemand ... unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden ...“⁷⁴ Eine Begründung, warum der Begriff „ethnische Zugehörigkeit“ weiter zu verstehen sei als der Begriff „ethnische Herkunft“ findet sich in den Materialien und Dokumenten zu dem Gesetz allerdings nicht.⁷⁵

4.3 Der Begriff „Rasse“ in der deutschen Rechtsordnung

In der deutschen Rechtsordnung findet sich der Begriff „Rasse“ in vielen bundesrechtlichen oder auch landesrechtlichen Regelungen⁷⁶ – auch im Grundgesetz (GG) ist er enthalten. Art. 3, Abs. 3, S. 1 GG lautet: „Niemand darf wegen ... seiner Rasse, ... benachteiligt oder bevorzugt werden.“ Im deutschen AGG aus 2006, welches unter anderem die Anti-Rassismusrichtlinie 2000/43/EG umsetzt, heißt es in § 1 AGG: „Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse ... zu verhindern oder zu beseitigen.“

Der Gesetzgeber hat die Problematik des Begriffs „Rasse“ im AGG zwar erkannt, wie sich der Gesetzesbegründung entnehmen lässt,⁷⁷ aber dennoch an ihm festgehalten. Dabei weist die Begründung des AGG darauf hin, dass man beim AGG – in Anlehnung an Art. 13 des EG-Vertrages – die Formulierung „aus Gründen der

Rasse“ verwendet hat und nicht die in Artikel 3 Abs. 3 GG verwandte Wendung „wegen seiner Rasse“. Dadurch sollte deutlich werden, dass nicht das Gesetz das Vorhandensein verschiedener menschlicher „Rassen“ voraussetzt, sondern dass derjenige, der sich rassistisch verhält, eben dies annimmt.

Bemerkenswert ist hier zunächst, dass der Gesetzgeber nach der Gesetzesbegründung zum AGG implizit annimmt, dass das Grundgesetz (Art. 3) vom Vorhandensein verschiedener menschlicher „Rassen“ ausgehe. Abgesehen davon, macht auch die Gesetzesbegründung zum AGG deutlich, dass es keine befriedigenden Lösungen gibt, solange der Begriff „Rasse“ verwendet wird.

5. Überlegungen zu Änderungen im deutschen Recht

Im AGG findet sich der Begriff „Rasse“ insgesamt viermal – verteilt auf drei unterschiedliche Paragraphen, nämlich in § 1, § 19 Abs. 1 und Abs. 2 und § 33 Abs. 2 AGG. Dabei wird der Begriff im Kontext identischer Formulierungen gebraucht.⁷⁸ Die hier beispielhaft vorgeschlagene Gesetzesänderung des § 1 AGG ließe sich daher auch auf die anderen Paragraphen des AGG, die den Begriff „Rasse“ enthalten, übertragen.⁷⁹

§ 1 AGG lautet gegenwärtig:

„Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus *Gründen der Rasse* oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.“

73 (Österreichisches) Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (Gleichbehandlungsgesetz – GIBG), BGBl. I Nr. 66/2004, in der Fassung BGBl. I Nr. 98/2008, <http://www.bmwfj.gv.at/NR/rdonlyres/8C38F895-3688-4A8E-A7CB-780764683FF1/0/Gleichbehandlungsgesetz.pdf> [Abgerufen am 05.11.2009].

74 § 17 Abs. 1 GIBG; siehe ebenso § 31, die Vorbemerkung zu § 38 ff. und § 43 Abs. 2 GIBG.

75 Es sei indes angemerkt, dass das österreichische Gleichbehandlungsgesetz in Überschriften des Gesetzes den Begriff „Antirassismus“ eingeführt hat und insofern Zweck und Zielrichtung des Gesetzes klarstellt.

76 Beispielhaft sei hier auf das in Berlin verwendete Formular Nummer „I C 228 – Erklärung zum Einbürgerungsantrag“ verwiesen, das Anfang 2007 national und international erhebliche Aufregung und Empörung ausgelöst hat, <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,464744,00.html> [Abgerufen am 05.11.2009]; Vgl. aber den Pressekodex des Deutschen Presserates, der den Begriff „rassisch“ in der seit 1. Januar 2007 gültigen Fassung aus dem Diskriminierungsverbot in Ziffer 1 gestrichen hat, <http://www.presserat.info/pressekodex.0.html> [Abgerufen am 10.11.2009].

77 BT-Drs. 16/1780, S. 30 f.

78 Einziger Unterschied ist, dass von „Benachteiligungen aus Gründen der Rasse“ im Plural (§ 1, § 33 Abs. 2 AGG) als auch von einer „Benachteiligung aus Gründen der Rasse“ im Singular (§ 19 Abs. 1 und Abs. 2 AGG) die Rede ist.

79 Wie bereits erwähnt, hat das Deutsche Institut für Menschenrechte im Oktober 2007 einen Workshop zum Begriff „Rasse“ veranstaltet, an dem Vertreter/innen des Bundesjustizministeriums, des Auswärtigen Amtes, der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, der Gesellschaft für deutsche Sprache wie auch von NGOs teilgenommen haben. Dabei wurden verschiedene Formulierungsvarianten für eine Gesetzesänderung des AGG erörtert, nach denen das Gesetz den Begriff „Rasse“ nicht mehr verwenden würde. Die in dem Workshop erarbeiteten Ergebnisse bilden die Grundlage für die folgenden Überlegungen zu einer Änderung des AGG.

Folgender Text für eine Gesetzesänderung des § 1 AGG wäre denkbar:

Ziel des Gesetzes ist, rassistische Benachteiligungen oder Benachteiligungen wegen⁸⁰ der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.

Die dem AGG zugrundeliegende Anti-Rassismusrichtlinie 2000/43/EG wie auch das AGG selbst zielen mit dem verwendeten Merkmal der „Rasse“ darauf ab, Rassismus zu bekämpfen und damit einhergehende Benachteiligungen zu verhindern oder zu beseitigen. Begrifflich wird daher der Schutz vor „rassistischen Benachteiligungen“ vorgeschlagen, um auf das Gedankengut zu verweisen, das sich dahinter verbirgt.

Das AGG schützt sowohl vor unmittelbaren Benachteiligungen⁸¹ als auch vor mittelbaren Benachteiligungen⁸². Bei letzteren handelt es sich um – nicht intendierte – Benachteiligungen durch scheinbar neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren. Auch Benachteiligungen durch Personen, die sich für nicht rassistisch halten, sich aber de facto so verhalten, sind bereits jetzt durch das AGG erfasst. Formulierungen, die ganz auf die subjektive Sicht des Benachteiligten abstellen würden, wie etwa „Benachteiligungen aus rassistischen Beweggründen“, würden dem Anwendungsbereich und Schutzzweck des AGG daher zuwiderlaufen. Der hier gewählte Vorschlag, die Formulierung „rassistische Benachteiligungen“ im AGG zu verwenden, zielt daher darauf ab, auch mittelbare Benachteiligungen zu erfassen.

Wie bei dem Begriff „Rasse“ handelt es sich bei „rassistische Benachteiligungen“ um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der durch Auslegung zu bestimmen ist. Mögliche Einwände, der Begriff „rassistische Benachteiligungen“ sei zu unbestimmt, könnten insofern nicht überzeugen.⁸³ Auch etwaige Befürchtungen, die hier vorgeschlagene Terminologie „rassistische Benachteiligungen“ könnte weiter ausgelegt werden als der bisherige Gesetzeswortlaut, wäre entgegen zu halten, dass der bisher verwendete Begriff der „Rasse“ nach der

Gesetzesbegründung zum AGG bereits jetzt EG-rechtlich in einem umfassenden Sinne zu verstehen ist.⁸⁴ Im Übrigen könnte in der Gesetzesbegründung erörtert werden, dass die Absicht der Gesetzesänderung allein darin bestehe, den Begriff „Rasse“ zu vermeiden, ohne den Anwendungsbereich des AGG zu erweitern oder zu verengen. Daneben sollte der Anti-Rassismusrichtlinie 2000/43/EG entsprechend das Merkmal der „ethnischen Herkunft“ als Anknüpfungspunkt für verbotene Diskriminierungen im AGG beibehalten werden.

Das Grundgesetz (GG) bildet das Fundament der deutschen Rechtsordnung. In ihm sind die wesentlichen staatlichen System- und Werteentscheidungen festgelegt. Daher sollte auch das Grundgesetz den Begriff „Rasse“ nicht mehr verwenden. Der allgemeine Gleichheitsgrundsatz im Grundgesetz (Art. 3 GG) als eine zentrale Norm in der deutschen Rechtsordnung, sollte dahingehend geändert werden, dass der Begriff „Rasse“ nicht mehr auftaucht, ohne den Schutzbereich der Norm dadurch einzuschränken.

6. Ideen für zukünftige Formulierungen in internationalen Menschenrechtsverträgen

Auch internationale Dokumente des Menschenrechtsschutzes sollten den Begriff „Rasse“ nicht mehr verwenden. Im Folgenden soll ein Vorschlag für die zukünftige Formulierung internationaler Menschenrechtsverträge gemacht werden, wobei sicherlich auch andere Varianten möglich sind. Der Formulierungsvorschlag bezieht sich auf allgemeine Diskriminierungsverbote in internationalen Menschenrechtsverträgen. Er eignet sich aber in gleicher oder abgewandelter Form ebenso für andere rechtliche Texte, die rassistische Diskriminierung unterbinden wollen – etwa auf EU-Ebene. Der Formulierungsvorschlag bezieht sich aufs Englische, da Englisch wesentliche Vertragssprache und zugleich wesentliche Arbeitssprache im Ausarbeitungsprozess internationaler Konventionen und anderer Dokumente ist.

⁸⁰ Hier wäre es möglicherweise besser anstelle „wegen“, die Formulierung „aus Gründen“ zu verwenden.

⁸¹ § 3 Abs. 1 AGG.

⁸² § 3 Abs. 2 AGG.

⁸³ Bisherige rechtliche Erwägungen, die den Begriff „Rasse“ betreffen, ließen sich auf die Auslegung der hier vorgeschlagenen Textvariante übertragen, zumal beide Varianten „rassistische Benachteiligungen“ im Blickfeld haben, vgl. dazu: Falke, a.a.O., § 1, Rn. 7 ff.; Schiek, a.a.O., § 1, Rn. 9 ff.; Rudolf, a.a.O., § 2, Rn. 48 ff.

⁸⁴ Gleiches gilt für den Begriff „ethnische Herkunft“, BT-Drs. 16/1780, S. 30.

Allgemeine Diskriminierungsverbote in internationalen Menschenrechtsverträgen sind alle ähnlich aufgebaut. Im Diskriminierungsverbot der relativ modernen Kinderrechtskonvention (Art. 2 Abs. 1) aus dem Jahre 1989 heißt es im Englischen:

„States Parties shall respect and ensure the rights set forth in the present Convention to each child within their jurisdiction without discrimination of any kind, irrespective of the child's ... race, colour, sex, language, religion, political or other opinion, national, ethnic or social origin, property, disability, birth or other status.“

Angelehnt an dieses Diskriminierungsverbot könnte es zukünftig in Diskriminierungsverboten etwa lauten: „States Parties shall respect and ensure the rights ... without discrimination of any kind, *without discrimination based on racism* and irrespective of the child's ... colour ...“

Die allgemeinen Diskriminierungsverbote in internationalen Menschenrechtsverträgen schützen vor unmittelbaren (direkten) wie auch vor mittelbaren (indirekten) Diskriminierungen. Der hier gewählte Vorschlag mit der Formulierung „without discrimination based on racism“ zielt darauf ab, beide Formen der Diskriminierung zu erfassen. Bei einer denkbar alternativen Formulierung wie „racist discrimination“ könnte die Gefahr einer zu engen Auslegung bestehen, die nur die direkte Form rassistischer Diskriminierung erfassen würde.

In der internationalen Diskussion wird von Befürwortern des Begriffs „Rasse“ immer wieder darauf hingewiesen, dass der Begriff „Rasse“ („race“) in menschenrechtlichen Verträgen nötig sei, um das Ziel, Rassismus (racism) zu bekämpfen, deutlich zu machen. Deshalb sollte der Begriff Rassismus direkt in die menschenrechtlichen Texte aufgenommen werden. Es erscheint nicht ausreichend, den Begriff „Rasse“ einfach weg zu lassen und allein auf andere Begriffe wie „ethnische Herkunft“ oder „ethnische Zugehörigkeit“ abzustellen. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass die gewählte Formulierung nicht zu eng verstanden wird und nicht nur unmittelbare, sondern ebenso mittelbare Diskriminierungen erfasst.

7. Zusammenfassung

Der Begriff „Rasse“ ist seit jeher historisch extrem belastet und keineswegs nur Gegenstand von Diskussionen im deutschsprachigen Raum. In etlichen Ländern und Sprachen – insbesondere im kontinentaleuropäischen Raum – gibt es klare Tendenzen, den Begriff „Rasse“ in Bezug auf Menschen zu meiden. Letztendlich sollte der Begriff „Rasse“ in nationalen wie internationalen rechtlichen Texten zur Bekämpfung von Rassismus nicht mehr verwendet werden, da er rassistische Implikationen beinhaltet. Dementsprechend haben bereits andere Staaten grundsätzlich wie auch bei der Umsetzung der Anti-Rassismusrichtlinie 2000/43/EG im nationalen Recht auf das Merkmal der „Rasse“ verzichtet. Auch in der deutschen Rechtsordnung sollte der Begriff „Rasse“ in Zukunft keine Verwendung mehr finden. Zudem sollte das Grundgesetz und das AGG entsprechend geändert werden.

8. Empfehlungen

■ *Engagement Deutschlands gegen eine Fortschreibung des Begriffs „Rasse“ in internationalen Dokumenten*

Deutschland sollte sich zukünftig – zusammen mit anderen Staaten – bei der Ausarbeitung internationaler Dokumente dafür einsetzen, dass der Begriff „Rasse“ keine Aufnahme mehr findet. Je nach Erfolgsaussichten erscheinen unterschiedliche Ebenen denkbar, auf denen sich Deutschland dafür stark machen könnte: auf EU-Ebene, bei Zusatzprotokollen zur EMRK wie auch bei Dokumenten auf UN-Ebene. Wie auch immer der Begriff „Rasse“ *gegenwärtig* in unterschiedlichen Gesellschaften und Sprachen verwendet und verstanden wird, sollte jedenfalls seine Fortschreibung in internationalen Dokumenten zum Menschenrechtsschutz in Zukunft verhindert werden.

Da der Begriff „Rasse“ *historisch* extrem belastet ist, gehen mit seiner Verwendung unweigerlich rassistische Implikationen einher. Die daraus resultierenden und deutlich zunehmenden Vorbehalte gegen den Begriff „Rasse“ sollten daher bei der Ausarbeitung internationaler Menschenrechtsverträge zukünftig klar geäußert werden. Dies sollte gut koordiniert und mit möglichst vielen Staaten abgestimmt geschehen.

Bei der Ausarbeitung internationaler Dokumente des Menschenrechtsschutzes sollten in Zukunft also konsensfähige Lösungen gesucht werden, nach denen der Begriff „Rasse“ keine Erwähnung mehr findet. Dabei ist gleichzeitig darauf zu achten, dass rechtliche Regelungen zur Sanktionierung rassistischer Diskriminierung in ihrem Schutzbereich keine Einengung erfahren.

■ *Abkehr vom Begriff „Rasse“ in der deutschen Rechtsordnung*

Die deutschen Gesetzgeber – auf Bundesebene wie auch auf Länderebene – sollten in Zukunft den Begriff „Rasse“ gänzlich vermeiden. Gleiches gilt für Verordnungen oder Erlasse der Exekutiven.

■ *Änderung des Grundgesetzes*

Der allgemeine Gleichheitsgrundsatz im Grundgesetz (Art. 3 GG) als eine fundamentale Norm in der deutschen Rechtsordnung sollte dahingehend geändert werden, dass der Begriff „Rasse“ nicht mehr auftaucht, ohne den Schutzbereich der Norm dadurch einzuschränken.

■ *Änderung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG)*

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) sollte ebenfalls in seinem Wortlaut entsprechend geändert werden. Der Begriff „Rasse“ ist im AGG viermal enthalten – verteilt auf drei unterschiedliche Paragraphen (§ 1, § 19 Abs. 1., Abs. 2, § 33 AGG). Die hier vorgeschlagene Formulierung für eine Änderung des § 1 AGG ließe sich auch auf die anderen Paragraphen des AGG, die den Begriff „Rasse“ beinhalten, übertragen. Folgender Text für eine Gesetzesänderung des § 1 AGG wäre denkbar:

Ziel des Gesetzes ist, *rassistische Benachteiligungen* oder Benachteiligungen wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.

Deutsches Institut für Menschenrechte
German Institute for Human Rights

Zimmerstr. 26/27
D-10969 Berlin

Phone: (+49) (0)30 – 259 359 0

Fax: (+49) (0)30 – 259 359 59

info@institut-fuer-menschenrechte.de